
Schwimmverein Rheine 1968 e. V.



Schwimmverein Rheine 1968 e. V. – Kopernikusstr. 80 – 48429 Rheine

An alle Mitglieder
des Schwimmverein Rheine 1968 e. V.

Rheine, im Januar 2025

Einladung zur Mitgliederversammlung 2025

Liebe Vereinsmitglieder,

die diesjährige Mitgliederversammlung findet am

Dienstag, 18. Februar 2025, 19:00 Uhr,

im

Vereinsheim Kopernikusstr. 80, 48429 Rheine statt.

Hierzu laden wir die Mitglieder des Schwimmverein Rheine 1968 e. V. herzlich ein.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt der Versammlung vollendet haben.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme des Protokolls aus dem Vorjahr
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Geschäftsführerin
4. Bericht des Kassenwarts
5. Haushaltsplanung 2025
6. Jugendbericht, Bericht Kinderschutz
7. Berichte der Fachwarte Schwimmen, Tauchen und Unterwasserrugby
8. Anpassung der Vereinsatzung (Übersicht der Änderungsvorschläge gemäß Anlage)
9. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
10. Ergänzungswahlen des Vorstandes gem. § 16 Abs. 3 der Satzung
 - a. 2. Vorsitzende/r
 - b. Kassenwart/in (außerhalb des Wahlrhythmus)
 - c. Geschäftsführerin
11. Neuwahl eines Kassenprüfers
12. Verschiedenes

Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

Mit sportlichen Grüßen und im Namen des Vorstandes

Nadine Hajduk

Schwimmverein Rheine 1968 e. V.
Geschäftsführerin

Anlage



Anlage zu 9.: Anpassung der Vereinssatzung – Übersicht der Änderungsvorschläge

§, Nr.	Vereinssatzung vom 13. März 2018	Vorschlag Vereinssatzung neu
Deckblatt	Vereinssatzung des SV Rheine 1968 e. V.	Vereinssatzung des Schwimmverein Rheine 1968 e. V.
Gesamt	Gesamtvorstand	Erweiterter Vorstand
§ 1, Nr. 1	Der am 17. August 1968 gegründete Verein führt den Namen Schwimmverein Rheine 1968 e. V.	Der am 17. August 1968 gegründete Verein führt den Namen Schwimmverein Rheine 1968 e. V. (Kurzform SV Rheine).
§ 1, Nr. 2	Er hat seinen Sitz in Rheine und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine unter der Nr. 331 eingetragen.	Er hat seinen Sitz in Rheine und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Registernr. 20331 Rheine eingetragen.
§ 5, Nr. 4	Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform spätestens mit dem Einzug der ersten Beitragsabbuchung mitgeteilt. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.	Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Aufnahmeantrags. Ist kein Datum angegeben, ist das Eingangsdatum des Antrags für die Mitgliedschaft maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
§ 5, Nr. 5	Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.	Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist dem Antragsteller in Schriftform mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
§ 6, Nr. 1	Der Verein besteht aus: - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - Ehrenmitgliedern	Der Verein besteht aus: - ordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern
§ 6, Nr. 2	Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.	Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
§ 6, Nr. 3	Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.	entfällt
§ 9, Nr. 4	Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.	entfällt
§ 9, Nr. 5	Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.	entfällt



§ 15, Nr. 1	Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden; b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Geschäftsführer, d) dem Kassenwart	Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden; b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Geschäftsführer, d) dem Kassenwart
§ 15	-	Ergänzung nach Nr. 3: 4) Dem geschäftsführenden Vorstand sind folgende Stabstellen zugeordnet: - Gebäudemanagement - Öffentlichkeitsarbeit
§ 16, Nr. 1	Der Gesamtvorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Geschäftsführer, d) dem Kassenwart, e) den Abteilungsleitern, f) dem Jugendsprecher, g) dem Jugend- und Sozialwart, h) dem Heimwart.	Der erweiterte Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Geschäftsführer, d) dem Kassenwart, e) den Abteilungsleitern, f) dem Jugend- und Sozialwart.
§ 16, Nr. 3	Der Gesamtvorstand (außer Pos. e und f) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen zum Vorstand erfolgen in „geraden Kalenderjahren“ zu den Pos. a-d- g , in „ungeraden Kalenderjahren“ zu den Pos. b-c- h .	Der erweiterte Vorstand (außer Pos. e) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen zum Vorstand erfolgen in „geraden Kalenderjahren“ zu den Pos. a-d- f , in „ungeraden Kalenderjahren“ zu den Pos. b-c.
§ 18, Nr. 1	Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.	Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
§ 18, Nr. 3	Organe der Vereinsjugend sind: a) der Jugendsprecher b) die Jugendversammlung	Organe der Vereinsjugend sind: a) die Jugendversammlung, b) der Jugendausschuss.
§ 18, Nr. 4	Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand bestätigt die Wahl des Jugendsprechers, bei Ablehnung erfolgt eine Neuwahl des Jugendsprechers. Der Jugendsprecher ist Mitglied des Gesamtvorstandes.	Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt. Der erweiterte Vorstand bestätigt die Wahl des Jugendsprechers und des Stellvertreters, bei Ablehnung erfolgt eine Neuwahl des Jugendsprechers bzw. des Stellvertreters.
§ 19, Nr. 3	Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.	Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Geschäftsführer.

Schwimmverein Rheine 1968 e. V.



§ 20, Nr. 2	Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.	Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
§ 22, Nr. 1	Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
§ 25, Nr. 1	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2018 beschlossen.	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Februar 2025 beschlossen.